

---

**2007****Ausgegeben zu Bonn am 2. März 2007****Nr. 5**

---

Tag	Inhalt	Seite
22. 2.2007	Verordnung zu dem Abkommen vom 1. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über das Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland . . . . . FNA: neu: 188-74-4	218
8. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahe Ozon . . . . .	222
8. 1.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-aserbaidschanischen Abkommens vom 28. Juli 1995 über den Luftverkehr und des Protokolls vom 29. Juni 1998 zur Berichtigung und Ergänzung dieses Abkommens . . . . .	223
10. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen . . . . .	223
10. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt . . . . .	224
16. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung . . . . .	225
16. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 12. November 1947 . . . . .	225
22. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls hierzu . . . . .	226
29. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“) . . . . .	227
29. 1.2007	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	227
30. 1.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei . . . . .	229
1. 2.2007	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag . . . . .	229
1. 2.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen . . . . .	231
27. 2.2007	Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu Entscheidungen aufgrund des Rechts der Europäischen Union . . . . .	231

---

**Verordnung  
zu dem Abkommen vom 1. Juli 2005  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen  
über das Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland**

**Vom 22. Februar 2007**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Das am 1. Juli 2005 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über das Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zu dem Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen gilt entsprechend für UNHCR-Bedienstete und die Familienangehörigen im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des Abkommens vom 10. November 1995.

**Artikel 3**

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 3 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Februar 2007

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Steinmeier

Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen  
über das Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen  
in Deutschland

Agreement  
between the Government of the Federal Republic of Germany  
and the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees  
concerning the office of the United Nations High Commissioner for Refugees  
in Germany

Die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland (Gastland)  
und  
das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars  
der Vereinten Nationen (UNHCR) –

The Government  
of the Federal Republic of Germany (host country)  
and  
the Office of the United Nations High Commissioner  
for Refugees (UNHCR),

in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Resolution 319 (IV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 3. Dezember 1949 eingerichtet wurde,

Whereas the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees was established by Resolution 319 (IV) of the General Assembly of the United Nations of 3 December 1949,

in der Erwägung, dass die Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution 428 (V) vom 14. Dezember 1950 verabschiedet wurde, unter anderem vorsieht, dass der Hohe Flüchtlingskommissar, der im Auftrag der Generalversammlung handelt, die Aufgabe übernimmt, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen, die in den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, und Dauerlösungen des Flüchtlingsproblems anzustreben, indem er die Regierungen und vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Regierungen Privatorganisationen darin unterstützt, die freiwillige Repatriierung dieser Flüchtlinge oder deren Eingliederung in neue staatliche Gemeinschaften zu erleichtern,

Whereas the Statute of the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, adopted by the General Assembly of the United Nations with Resolution 428 (V) of 14 December 1950, provides inter alia that the High Commissioner for Refugees, acting under the authority of the General Assembly, shall assume the function of providing international protection, under the auspices of the United Nations, to refugees who fall within the scope of the present Statute and of seeking permanent solutions for the problem of refugees by assisting governments and, subject to the approval of the governments concerned, private organizations to facilitate the voluntary repatriation of such refugees, or their assimilation within new national communities,

in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von der Generalversammlung auf der Grundlage von Artikel 22 der Charta der Vereinten Nationen als Nebenorgan eingerichtet wurde und daher ein integraler Bestandteil der Vereinten Nationen ist und dass dessen Status, Vorrechte und Immunitäten durch das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das am 13. Februar 1946 von der VN-Generalversammlung verabschiedet wurde, geregelt sind,

Whereas the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees was established by the General Assembly as a subsidiary organ on the basis of Article 22 of the Charter of the United Nations and is thus an integral part of the United Nations, and therefore its status, privileges and immunities are governed by the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations, which was adopted by the UN General Assembly on 13 February 1946,

in der Erwägung, dass Artikel 16 der Satzung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vorsieht, dass der Hohe Kommissar die Regierungen der Länder, in denen sich Flüchtlinge befinden, bezüglich der Notwendigkeit der Ernennung von Vertretern in diesen Ländern konsultiert und dass für jedes Land, das eine solche Notwendigkeit bejaht, ein von der Regierung dieses Landes genehmigter Vertreter ernannt werden kann,

Whereas Article 16 of the Statute of the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees provides that the High Commissioner shall consult the governments of the countries of residence of refugees as to the need for appointing representatives therein, and if such a need is recognized, a representative approved by the government of that country may be appointed,

in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen seit dem 26. September 1951 in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, wo Personal dieses Amtes jederzeit ungehinderter Zugang zu Flüchtlingen und anderen unter sein Mandat fallenden Personen gewährt worden ist und es dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf diese Weise ermöglicht wurde, sein Mandat auszuführen, und wo Letzteres eine Vertretung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seit dessen Einrichtung im Jahre 1953 unterhält –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „UNV-Sitzabkommen“ bezeichnet das am 10. November 1995 geschlossene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel desselben Datums zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Abkommens.
- b) „UNHCR-Büro“ bezeichnet alle Büros und Räumlichkeiten, Installationen und Einrichtungen, die von UNHCR im Gastland in Besitz genommen und genutzt werden.
- c) „UNHCR-Bedienstete“ bezeichnet alle Personen, die von UNHCR auf der Grundlage des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen (Staff Regulations and Rules of the United Nations) angestellt sind, mit Ausnahme der Ortskräfte, die nach Stunden bezahlt werden, wie in Resolution 76 (1) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. Dezember 1946 vorgesehen.

### Artikel 2

#### Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt die Angelegenheiten, die mit der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf UNHCR in Beziehung stehen oder sich daraus ergeben und welche das UNHCR-Büro im Gastland betreffen.

### Artikel 3

#### Anwendung des UNV-Sitzabkommens

(1) Das UNV-Sitzabkommen wird sinngemäß auf UNHCR angewendet.

(2) Die im UNV-Sitzabkommen erscheinenden Begriffe, die unter Buchstaben a bis d aufgelistet sind, sind wie folgt zu verstehen:

- a) „UNV“ oder „das Programm“ bezeichnet UNHCR;
- b) der „Exekutivkoordinator“ bezeichnet den UNHCR-Bediensteten, der das UNHCR-Büro im Gastland leitet;
- c) „das Sitzgelände“ bezeichnet das UNHCR-Büro wie in Artikel 1 Buchstabe b definiert;
- d) „Bedienstete des Programms“ bezeichnet UNHCR-Bedienstete wie in Artikel 1 Buchstabe c definiert.

### Artikel 4

#### Rechtsfähigkeit

(1) UNHCR besitzt im Gastland Rechts- und Geschäftsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit,

Whereas the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees has been active in the Federal Republic of Germany since 26 September 1951, where personnel of the Office have been granted unimpeded access at any time to refugees and other persons coming within its mandate, thereby enabling the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees to fulfil its mandate, and where the Office has maintained a representation at the Federal Office for the Recognition of Foreign Refugees ever since the latter was established in 1953,

have agreed as follows:

### Article 1

#### Definitions

For the purpose of the present Agreement, the following definitions shall apply:

- a) “UNV Headquarters Agreement” means the Agreement of 10 November 1995 between the United Nations and the Federal Republic of Germany concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme and the Exchange of Notes of the same date between the Administrator of the United Nations Development Programme and the Head of the Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations concerning the interpretation of certain provisions of the Agreement.
- b) “UNHCR office” means all offices and premises, installations and facilities, that are held and used by the UNHCR in the host country.
- c) “UNHCR officials” means all persons who are employed by the UNHCR on the basis of the Staff Regulations and Rules of the United Nations, with the exception of those who are recruited locally and assigned to hourly rates, as provided in Resolution 76 (1) of the General Assembly of the United Nations of 7 December 1946.

### Article 2

#### Purpose and Scope of the Agreement

This Agreement shall regulate matters relating to or arising out of the application *mutatis mutandis* of the UNV Headquarters Agreement to UNHCR and which concern the UNHCR office in the host country.

### Article 3

#### Application of the UNV Headquarters Agreement

(1) The UNV Headquarters Agreement is to apply *mutatis mutandis* to UNHCR.

(2) The terms in the UNV Headquarters Agreement listed in sub-paragraphs (a) to (d) below are to be read as follows:

- a) “the UNV” or “the programme” means UNHCR;
- b) “the Executive Coordinator” means the UNHCR official who heads the UNHCR office in the host country;
- c) “the Headquarters district” means the UNHCR offices as defined in Article 1 (b) above;
- d) “officials of the Programme” means the UNHCR officials as defined in Article 1 (c) above.

### Article 4

#### Legal capacity

(1) UNHCR shall possess in the host country legal capacity, in particular the capacity

- Verträge zu schließen,
- bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern,
- gerichtliche Verfahren einzuleiten.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird UNHCR durch den UNHCR-Bediensteten, der das UNHCR-Büro im Gastland leitet, vertreten.

#### Artikel 5

##### Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben. Es wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Satz 1 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich anzeigt, das Abkommen beenden zu wollen. Das Abkommen bleibt jedoch für den weiteren Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit von UNHCR im Gastland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zu diesem Abkommen benötigt wird.

(4) Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus diesem Übereinkommen ergeben oder auf dieses beziehen, werden nach dem Verfahren in Artikel 26 Absatz 2 des UNV-Sitzabkommens beigelegt.

Geschehen zu Berlin am 1. Juli 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

- to contract,
- to acquire and dispose of movable and immovable property,
- to institute legal proceedings.

(2) For the purpose of this Article, UNHCR shall be represented by the UNHCR official who heads the UNHCR office in the host country.

#### Article 5

##### Final provisions

(1) This Agreement shall enter into force on the day following the date of receipt of the last of the notifications by which the Parties will have informed each other of the completion of their respective formal requirements. It shall be provisionally applied as might be necessary from the date of its signature until the formal requirements for entry into force mentioned in the first sentence above have been fulfilled.

(2) This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of either Party.

(3) The present Agreement shall cease to be in force twelve months after either of the Parties gives notice in writing to the other of its intention to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of UNHCR's activities in the host country and the disposition of its property therein, and the resolution of any disputes between the Parties to this Agreement.

(4) All disputes between the Parties arising out of or relating to this Agreement are to be settled in accordance with the procedure set out in Article 26 (2) of the UNV Headquarters Agreement.

Done at Berlin on 1 July 2005 in duplicate in the German and the English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany

Klaus Scharioth

Für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen  
For the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees

Berglund

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979  
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend  
die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon**

**Vom 8. Januar 2007**

I.

Das Protokoll vom 30. November 1999 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (BGBl. 2004 II S. 884) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 in Kraft getreten für

Bulgarien	am	3. Oktober 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Schweiz	am	13. Dezember 2005
Vereinigtes Königreich	am	6. März 2006
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts.		

Es wird ferner in Kraft treten für

Ungarn	am	11. Februar 2007.
--------	----	-------------------

II.

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. Juli 2005 folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

„The Republic of Bulgaria declares that, for the purposes of paragraphs 1 and 2 of Annex VII and paragraphs 6 and 9 of Annex IX of the Protocol, it wishes to be treated as a country with an economy in transition.“

„Die Republik Bulgarien erklärt, dass sie für die Zwecke der Nummern 1 und 2 des Anhangs VII sowie der Nummern 6 und 9 des Anhangs IX des Protokolls als ein Land im Übergang zur Marktwirtschaft behandelt werden möchte.“

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Dezember 2005 folgenden Vorbehalt erklärt:

*(Übersetzung)*

Reservation (Original: English)

„... the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, having considered the Protocol aforesaid, hereby confirms and ratifies the same and undertakes faithfully to perform and carry out all the stipulations therein contained subject to the reservation that the United Kingdom reserves the right not to apply article 3, paragraph 2, of the Protocol, in so far as it applies to new lean-burn spark ignition 4-stroke engines greater than 1 MW<sub>th</sub> capacity, believing that it is not likely to be technically feasible to achieve the limit value, specified in table 4 of annex V to the Protocol, of 250 mg/Nm<sup>3</sup>, for such engines...“

Vorbehalt (Original: Englisch)

„... die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bestätigt und ratifiziert hiermit das genannte Protokoll, welches sie geprüft hat, und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft durchzuführen und anzuwenden, wobei sich das Vereinigte Königreich das Recht vorbehält, Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls insoweit nicht anzuwenden, als er für neue 4-Takt-Fremdzündungs-Magermotoren mit einer Kapazität von mehr als 1 MW<sub>th</sub> gilt, da die Einhaltung des in Anhang V Tabelle 4 des Protokolls für solche Motoren festgelegten Grenzwerts von 250 mg/Nm<sup>3</sup> seiner Auffassung nach technisch wahrscheinlich nicht möglich ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (BGBl. II S. 647).

Berlin, den 8. Januar 2007

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-aserbaidshanischen Abkommens vom 28. Juli 1995  
über den Luftverkehr  
und des Protokolls vom 29. Juni 1998  
zur Berichtigung und Ergänzung dieses Abkommens**

**Vom 8. Januar 2007**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2001 zu dem Abkommen vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidshanischen Republik über den Luftverkehr und zu dem Protokoll vom 29. Juni 1998 zur Berichtigung und Ergänzung des Abkommens vom 28. Juli 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Aserbaidshanischen Republik über den Luftverkehr (BGBl. 2001 II S. 622, 623, 633) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 1 und das Protokoll nach seinem Artikel 4

am 11. April 2003

in Kraft getreten sind.

Berlin, den 8. Januar 2007

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Eichung von Binnenschiffen**

**Vom 10. Januar 2007**

I.

Das Übereinkommen vom 15. Februar 1966 über die Eichung von Binnenschiffen (BGBl. 1973 II S. 1417) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Weißrussland

am 30. August 2007

nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärungen in Kraft treten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen gebunden betrachtet.

III.

Weißrussland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 30. August 2006 folgenden Vorbehalt und die Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Reservation (Translation) (Original: Russian)

Pursuant to article 15, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Belarus will not apply article 14 of the Convention insofar as it concerns the referral of disputes to the International Court of Justice.

Declaration (Translation) (Original: Russian)

In accordance with article 2, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Belarus declares that the guideline document of the Republic of Belarus RD RB 02190.1.37-2003, entitled ‘Measurement of vessels: calculation of displacement and tonnage’, shall apply in the territory of the Republic of Belarus.

Designation of authorities (Translation) (Original: Russian)

In accordance with article 2, paragraph 3, of the Convention, the Republic of Belarus designates as the agency responsible for the issue of measurement certificates in the territory of the Republic of Belarus the national unitary enterprise Belarusian River Register Inspectorate, which shall be designated by the distinguishing group of letters ‘RR-BY’.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. 2003 II S. 46).

Berlin, den 10. Januar 2007

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

„Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Russian)

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens wird die Republik Weißrussland Artikel 14 des Übereinkommens, soweit er sich auf die Vorlage von Streitigkeiten beim Internationalen Gerichtshof bezieht, nicht anwenden.

Erklärung (Übersetzung) (Original: Russian)

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Weißrussland, dass im Hoheitsgebiet der Republik Weißrussland das Richtliniendokument der Republik Weißrussland RD RB 02190.1.37-2003 mit dem Titel ‚Eichung von Schiffen: Berechnung von Wasserverdrängung und Tonnage‘ Anwendung findet.

Bestimmung der Behörden (Übersetzung) (Original: Russisch)

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens bestimmt die Republik Weißrussland als Stelle, die im Hoheitsgebiet der Republik Weißrussland mit der Ausstellung der Eichscheine beauftragt ist, das staatliche Einheitsunternehmen Weißrussische Flussschiffregister-Inspektion, das durch die Kennbuchstaben ‚RR-BY‘ ausgewiesen ist.“

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

**Vom 10. Januar 2007**

Das Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

São Tomé und Príncipe am 25. Oktober 2006  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. II S. 1400).

Berlin, den 10. Januar 2007

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung  
und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

**Vom 16. Januar 2007**

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) gebunden betrachtet und gleichzeitig die von Serbien und Montenegro am 18. September 2003 abgegebene Erklärung (BGBl. 2004 II S. 179) bestätigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. II S. 1401).

Berlin, den 16. Januar 2007

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft  
zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels  
in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 12. November 1947**

**Vom 16. Januar 2007**

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch die Internationale Übereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 12. November 1947 (BGBl. 1972 II S. 1489) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juli 2001 (BGBl. II S. 864).

Berlin, den 16. Januar 2007

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag  
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)  
sowie des Protokolls hierzu**

**Vom 22. Januar 2007**

I.

Das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1961 II S. 1119 – ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 in Kraft getreten für

Albanien	am	18. Oktober 2006
Armenien	am	7. September 2006
Aserbaidschan	am	17. Dezember 2006
Libanon	am	20. Juni 2006.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) gebunden betrachtet.

III.

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1980 II S. 721, 733 – ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Libanon	am	20. Juni 2006
---------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 4. November 2003 (BGBl. 2004 II S. 5) und vom 23. Juli 2003 (BGBl. II S. 1323).

Berlin, den 22. Januar 2007

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung  
von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)**

**Vom 29. Januar 2007**

Das Übereinkommen vom 24. Mai 1983 zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“) – BGBl. 1987 II S. 256; 1994 II S. 1062 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 4 für

Kroatien am 8. Dezember 2006  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Februar 2006 (BGBl. II S. 186).

Berlin, den 29. Januar 2007

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-albanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 29. Januar 2007**

Das in Tirana am 12. September 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (2004) ist nach seinem Artikel 5

am 4. Dezember 2006  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Januar 2007

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Ingrid-Gabriela Hoven

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (2004)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 2. Dezember 2004 in Tirana –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 1 200 000 EUR (in Worten: eine Million zweihunderttausend Euro) für die Einrichtung eines „Studien- und Fachkräftefonds VI“ zu erhalten.

Die Förderungswürdigkeit des Vorhabens ist gegeben.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährleistet werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

### Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Albanien erhoben werden.

### Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 12. September 2006 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei  
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Beißert

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Enno Bozdo

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die Sklaverei**

**Vom 30. Januar 2007**

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953 (BGBl. 1972 II S. 1473) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 2001 (BGBl. II S. 969).

Berlin, den 30. Januar 2007

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
von Änderungen  
der Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag**

**Vom 1. Februar 2007**

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren hat am 1. Oktober 2002 Änderungen der Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104, 1122) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. August 1980 zu dem Budapester Vertrag (BGBl. 1980 II S. 1104) mit einer amtlichen deutschen Übersetzung nachstehend bekannt gemacht. Die Änderungen sind am

2. Oktober 2002

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 1981 (BGBl. II S. 331).

Berlin, den 1. Februar 2007

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Dr. Weis

**Änderungen  
der Ausführungsordnung zum Budapester Vertrag  
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung  
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Angenommen von der Versammlung des Verbandes für die internationale Anerkennung der  
Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (Budapester Union)  
auf ihrer 18. (7. außerordentlichen) Tagung am 1. Oktober 2002  
mit Wirkung vom 2. Oktober 2002

**Amendments  
of the Regulations under the Budapest Treaty  
for the International Recognition of the Deposit  
of Microorganisms for the Purposes of Patent Procedure**

Adopted by the Assembly of the Union for the International Recognition of the Deposit of  
Microorganisms for the Purposes of Patent Procedure (Budapest Union)  
at its eighteenth (7<sup>th</sup> extraordinary) session on October 1, 2002,  
with effect from October 2, 2002

**Modifications  
du règlement d'exécution du Traité de Budapest  
sur la reconnaissance internationale du dépôt  
des micro-organismes aux fins de la procédure en matière de brevets**  
adoptées par l'Assemblée de l'Union pour la reconnaissance internationale du dépôt  
des micro-organismes aux fins de la procédure en matière de brevets (Union de Budapest)  
à sa dix-huitième session (7<sup>e</sup> session extraordinaire) le 1<sup>er</sup> octobre 2002,  
avec effet à partir du 2 octobre 2002

(Übersetzung)

**Amendments**

**Rule 13**

**Publication  
by the International Bureau**

13.1 Form of Publication

Any publication by the International Bureau referred to in the Treaty or these Regulations shall be made on paper or in electronic form.

13.2 Contents

(a) At least once a year, preferably in the first quarter of the year, an up-to-date list of the international depositary authorities shall be published, indicating in respect of each such authority the kinds of microorganisms that may be deposited with it and the amount of the fees charged by it.

(b) Full information on any of the following facts shall be published once, promptly after the occurrence of the fact:

(i) to (v) [No change]

**Modifications**

**Règle 13**

**Publication  
par le Bureau international**

13.1 Forme de la publication

Toute publication par le Bureau international prévue dans le Traité ou le présent Règlement d'exécution est faite sur papier ou sous forme électronique.

13.2 Contenu

a) Au moins une fois par an, de préférence au cours du premier trimestre de l'année, est publiée une liste mise à jour des autorités de dépôt internationales, qui indique à l'égard de chacune d'elles les types de micro-organismes qui peuvent y être déposés et le montant des taxes qu'elle perçoit.

b) Des renseignements complets sur chacun des faits suivants sont publiés une seule fois, sans délai après la survenance du fait:

i) à v) [Sans changement]

**Änderungen**

**Regel 13**

**Veröffentlichung  
durch das Internationale Büro**

13.1 Form der Veröffentlichung

Jede Veröffentlichung durch das Internationale Büro nach dem Vertrag oder dieser Ausführungsordnung erfolgt in Papier- oder elektronischer Form.

13.2 Inhalt

a) Mindestens einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Vierteljahr, ist eine auf den neuesten Stand gebrachte Liste der internationalen Hinterlegungsstellen mit Angaben über die Arten von Mikroorganismen, die bei jeder derartigen Stelle hinterlegt werden können, sowie über die von ihr erhobenen Gebühren zu veröffentlichen.

b) Vollständige Angaben über alle folgenden Tatsachen sind einmal, unverzüglich nach dem Eintritt dieser Tatsache, zu veröffentlichen:

i) bis v) [Keine Änderung]

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung  
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

**Vom 1. Februar 2007**

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für

Island	am	3. Mai 2006
Marokko	am	8. Oktober 2006
Ukraine	am	19. Januar 2007
Vietnam	am	24. Dezember 2006

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. II S. 1273).

Berlin, den 1. Februar 2007

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Georg Witschel

---

**Bekanntmachung  
über die Zuständigkeit  
für die Erteilung der Vollstreckungsklausel  
zu Entscheidungen aufgrund des Rechts der Europäischen Union**

**Vom 27. Februar 2007**

Für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach

- Artikel 256 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. 1957 II S. 753, 766, 1678; 1958 II S. 64; 1992 II S. 1251, 1255; 1993 II S. 1947; 1994 II S. 2022; 1998 II S. 386; 2001 II S. 1666; 2006 II S. 1146),
- Artikel 164 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) vom 25. März 1957 (BGBl. 1957 II S. 753, 1014, 1678; 1992 II S. 1251, 1286; 1993 II S. 1947; 1998 II S. 386; 1999 II S. 1024; 2001 II S. 1666; 2006 II S. 1146),
- Artikel 110 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (BGBl. 1993 II S. 266, 1294; 2004 II S. 1202) und
- Artikel 34 der Schlichtungs- und Schiedsordnung für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierten Aufträge gemäß dem Beschluss Nr. 3/90 des AKP-EWG-Ministerrats vom 29. März 1990 betreffend die Genehmigung und Anwendung der Allgemeinen Vorschriften, der

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Allgemeinen Bedingungen sowie der Schlichtungs- und Schiedsordnung für vom Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge (ABl. EG Nr. L 382 S. 1, 95) in Verbindung mit Artikel 4 des Beschlusses Nr. 2/2002 des AKP-EG-Ministerrats vom 7. Oktober 2002 über die Durchführung der Artikel 28, 29 und 30 des Anhangs IV des Abkommens von Cotonou (ABl. EG Nr. L 320 S. 1)

ist ab dem 1. April 2007 das Bundesamt für Justiz zuständig.

Die bisherige Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz (BGBl. 1961 II S. 50; 1993 II S. 1940; 1994 II S. 588) erlischt gleichzeitig.

Berlin, den 27. Februar 2007

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries